

Gründung einer Praxisgemeinschaft

Checkliste für Verhandlungen zur Gründung einer Praxisgemeinschaft

Diskutieren Sie zuerst Ihre Beweggründe für die Bildung einer Kooperation, begründen Sie, warum Sie die Form der Praxisgemeinschaft einer Gemeinschaftspraxis vorziehen und halten Sie die Leitgedanken/Motive schriftlich fest.

Die folgenden Punkte sollen den Gesprächseinstieg erleichtern. Sie sind vor allem für den Praxisbetrieb und das gegenseitige „Kennenlernen“ wichtig.

- Geplantes Leistungsspektrum
- Sind Überschneidungen beim angebotenen Leistungsspektrum vorhanden
- Könnten diese zu einer Konkurrenzsituation führen (z. B. bei „neuen Patienten“, die in die Praxisgemeinschaft kommen und sich noch nicht entschieden haben von welchem Praxisgemeinschaftspartner sie behandelt werden wollen, da sie diese noch nicht kennen).
- Wenn eine solche Konkurrenzsituation entstehen könnte, wie soll dies vertraglich geregelt werden.
- Vorstellung von Praxisorganisation (auch Umfang EDV-Einsatz)
- Vorstellung von Personalführung, Personaleinsatz und Personalbedarf
- Stil der Praxiseinrichtung (bei Neugründung der Praxisgemeinschaft)
- Steuerliche und juristische Auswirkungen des Praxisgemeinschaftsvertrags sind durch Hinzuziehung eines kompetenten Steuerberaters und eines Juristen zu erörtern.

Checkliste für die wichtigsten regelungsbedürftigen Punkte eines Praxisgemeinschaftsvertrags

(Die folgende Gliederung folgt in etwa den üblichen Vertragsmustern.)

Zweck eines Praxisgemeinschaftsvertrages

- Gründung einer BGB-Gesellschaft ?
- Gemeinsame Nutzung von z.B. Praxisräumen, Einrichtungen, Personal
- Kollegiale Zusammenarbeit, gegenseitige Vertretung (wenn keine berufsrechtlichen Gründe dagegensprechen), gegenseitige Information
- Freie Arztwahl bleibt gewährleistet
- Jeder Partner liquidiert selbst für seine ärztliche Tätigkeit

Praxisräume

- Gemeinsame Nutzung der Praxisräume auf Grundlage des gemeinsamen Mietvertrags
- Aufteilung in z. B. gemeinsame Räume (z. B. Empfang, Wartezimmer, Räume für diagnostische und therapeutische Einrichtungen) und getrennt zugeordnete Zimmer (z. B. Sprechzimmer, Behandlungszimmer)

Einrichtungen

- Führen eines Inventarverzeichnisses und festhalten, ob die gesamten Gegenstände als gemeinsames Eigentum erworben werden oder festlegen, wessen Eigentum die einzelnen Gegenstände sind, welche gemeinsam genutzt werden, welche nur von einem bestimmten Partner genutzt werden.

Aufbringung der Mittel, Kostenverteilung

- Zu welchen Teilen werden die Anschaffungskosten der gemeinsam genutzten Einrichtungen getragen (in der Regel zu gleichen Teilen)
- Hinsichtlich der Beteiligung am Betriebsvermögen ist festzuhalten, ob hier Sacheinlagen oder finanzielle Einlagen gebracht werden.
- Zu welchen Teilen werden die laufenden Betriebskosten getragen
- Welche Kosten gehören zu den Betriebskosten
- Welche Kosten haben die Partner selbst zu tragen (z. B. Kfz-Kosten, Beiträge zu Körperschaften, Verbänden, Berufsgenossenschaften, Berufskleidung, Kosten für Fortbildung und Fachliteratur, Beiträge für Krankentagegeldversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen)

Buchführung und Steuerberatung

- Für die Buchführung und für die Steuerberatung einen gemeinsamen Steuerberater auswählen

Sprechstundenzeiten

- Sprechstundenzeiten im gegenseitigen Einvernehmen festlegen

Gegenseitige Vertretung (bei Urlaub, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, sonstige Gründe) sofern berufsrechtlich erlaubt

- Festlegen ob die Praxisgemeinschaftspartner sich gegenseitig vertreten
- Wie viel Wochen Urlaub, Fortbildung
- Bis zu welcher Dauer vertreten sich die Partner gegenseitig, ab wann folgt die Einstellung eines Vertreters
- Die Kosten des eingestellten Vertreters gehen zu Lasten des zu Vertretenden
- Ggf. Regelung, wenn ein Partner zusätzlich zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, berufspolitischer Betätigung oder familiärer Ereignisse freigestellt werden möchte bzw. seine Zulassung ruht

Mitarbeiter

- Wer stellt Personal ein
- Werden alle Personalangelegenheiten einvernehmlich geregelt
- Welches Personal ist unmittelbar welchem Arzt (Partner) zugeordnet und welches ist gemeinsames Personal

Versicherungen

- Die Partner schließen ausreichende Krankenversicherungen, einschließlich Krankentagegeldversicherungen, ab
- Die Partner sorgen für eine ausreichende Haftpflichtversicherung Geschäftsführung
- Soll die Geschäftsführung der Praxisgemeinschaft und die rechtsgeschäftliche Vertretung durch die Partner gemeinsam erfolgen?
- Wird jeder Partner bis zu einem Betrag, dessen Höhe vereinbart werden muss (z. B. 2.500 Euro monatlich), zur Erledigung laufender Geschäfte allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt?

Aufnahme neuer Partner

- Können neue Partner in die Praxisgemeinschaft aufgenommen werden, muss dies einvernehmlich geschehen
- Wenn ein neuer Partner für einen Ausscheidenden eintritt, hat der neue Partner einen Betrag in Höhe des Anteils des ausscheidenden Partners an die Praxisgemeinschaft zu zahlen

Ausscheiden eines Partners

- Die Praxis wird von dem verbleibenden Partner bzw. den verbleibenden Partnern fortgesetzt
- Aufführen der Ausscheidungsgründe (z. B. Kündigung eines Partners, Tod eines Partners, Ausschluss durch den/die übrigen Partner, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ärztlich festgestellte Berufsunfähigkeit)
- Mit welcher Frist kann jeder Partner seine Beteiligung an der Praxisgemeinschaft kündigen (z. B. sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres)
- Die Kündigung bedarf der Schriftform
- Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- Was ist ein wichtiger Grund (z. B. Verlust der Approbation, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte)
- Erhält der ausscheidende Partner eine Abfindung, wenn ja, in welcher Höhe oder wird keine Abfindung vereinbart

Auflösung der Praxisgemeinschaft, Auseinandersetzung

- Auflösung der Praxisgemeinschaft durch einstimmigen Beschluss
- Wenn kein Einvermögen über die Auflösung erzielt werden kann, sollen dann die Bestimmungen der §§ 730 ff BGB gelten?

Schriftform

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform Anwendbare Bestimmungen, Teilnichtigkeit
- Festlegen, ob Vorschriften des BGB, insbesondere die §§ 705 bis 740, auf diesen Vertrag Anwendung finden sollen
- Salvatorische Klausel (Vertrag gilt auch, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrags nicht rechtswirksam oder nichtig sind), Regelung vereinbaren was in diesem Falle erfolgen soll (z. B. die Vertragspartner verpflichten sich zu einer Änderung der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmungen)

Schiedsvereinbarung

- Soll für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schiedsverfahren geführt werden?

Inkrafttreten/Kosten des Vertrags

- Ab welchem Zeitpunkt soll der Vertrag in Kraft treten
- Wer trägt die Kosten für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags?